

**Studienordnung  
für das Fach Philosophie  
an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**Vom 6. Mai 1985**

*[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 27]*

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GBGI. S. 507), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 - Philosophie/Pädagogik - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 9. November 1984 und 29. April 1985 die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Diese Studienordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 3. Juli 1985 - 953 Tgb.Nr. 2301/84 - genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in Rheinland-Pfalz vom 7. Mai 1982, der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11 - 16 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 13. Juni 1977 und der Promotionsordnung der Fachbereiche 11 - 16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 14. September 1981, in der Fassung vom 19. Januar 1983, Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für die Studiengänge Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien, Magister Artium und Promotion.

**§ 2  
Allgemeines**

Das Studium für Philosophie erfordert in besonderem Maße die selbständige Lektüre und Bearbeitung von Texten durch den Studierenden und seine eigene Reflexion. Der vorgelegte Plan enthält die Ordnung für die geregelte Durchführung dieser vom Studierenden weitgehend selbst zu leistenden Arbeit. Er gewährleistet, dass der Studierende sein Studium sinnvoll anlegt, über die im Fach Philosophie möglichen Studiengänge orientiert wird und Aufschluss über die für die verschiedenen Examina gestellten Anforderungen erhält.

**§ 3  
Fremdsprachenkenntnisse**

Für die Durchführung des Studiums im Fach Philosophie sind Fremdsprachenkenntnisse vorausgesetzt, die die einzelnen Prüfungsordnungen regeln.

Für Studenten, die die fremdsprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, werden an der Johannes Gutenberg-Universität entsprechende Sprachkurse angeboten, die bis zum Ende des vierten Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein sollten, da das Weiterstudium nur dann sinnvoll ist.

## § 4 Ordnung und Dauer des Studiums

Das ordnungsgemäße Studium bis zur Meldung zur Abschlussprüfung beträgt acht Semester; es gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium, die jeweils vier Semester umfassen. Für das Studium der Philosophie als weiteres Fach beträgt die Studiendauer vier Semester.

## § 5 Ordnung und Dauer des Studiums(1) In folgenden philosophischen Lehrgebieten werden Veranstaltungen durchgeführt:

Geschichte der Philosophie  
Logik und Wissenschaftstheorie  
Erkenntnistheorie  
Metaphysik  
Ethik  
Ästhetik  
Geschichts- und Gesellschaftsphilosophie  
Anthropologie und Kulturphilosophie  
Naturphilosophie

Darüber hinaus finden Veranstaltungen in weiteren Disziplinen und zu besonderen Themen statt.

(2) Die Lehrveranstaltungen gliedern sich wie folgt:

### 1. Vorlesungen

Die Vorlesungen dienen in erster Linie der Information der Studierenden über historische und systematische Zusammenhänge im Bereich der Philosophie.

### 2. Übungen

Die Übungen haben die Aufgabe, mit philosophischer Literatur und mit der Technik des philosophischen Arbeitens vertraut zu machen. Insbesondere für diejenigen Studierenden, die das Lehramt in Philosophie anstreben, werden fachdidaktische Übungen angeboten, die in die didaktischen Fragestellungen für die Vermittlung philosophischer Wissensinhalte einführen. Über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen wird ein benoteter Schein ausgestellt.

### 3. Seminare

In den Seminaren werden bestimmte philosophische Texte und Probleme in kleineren Gruppen erörtert. Sie sollen die Anleitung zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten geben. In die Seminararbeit sollen von den Teilnehmern eigenständige Beiträge und Untersuchungen eingebracht werden. Für die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren wird ein benoteter Schein erteilt. Die Seminare gliedern sich in Pro-, Haupt- und Oberseminare.

#### a) Proseminare

In den Proseminaren soll anhand bestimmter Texte und Probleme in das philosophische Denken eingeführt werden. Die eindringende Bearbeitung einzelner Denker und besonderer philosophischer Fragestellungen wird an leicht überschaubaren Themen geübt und eine erste Einweisung in die reflektierende Behandlung philosophischer Materien gegeben.

#### b) Hauptseminare

Die Hauptseminare sind fortgeschritteneren Studierenden vorbehalten und sind wohl in bezug auf die Problematik als auch auf die zu fordernden Vorkenntnisse umfangreicher und schwieriger angelegt als die Proseminare. Die um Hauptseminar zu erarbeitende Problematik baut auf den in den Vorlesungen, Übungen und Proseminaren behandelten Themen auf und vertieft sie durch die Bearbeitung größerer und schwieriger Problemzusammenhänge.

#### c) Oberseminare

In den Oberseminaren sollen unter eigener wissenschaftlicher Mitarbeit sämtlicher Teilnehmer

Forschungsprobleme erarbeitet und einer Lösung nähergebracht werden.

§ 6  
Plan für das Studium  
der Lehramtskandidaten  
im Fach Philosophie

1. Prüfungsanforderungen

Der Student soll während seines Studiums Kenntnisse in bezug auf Gegenstand und Methoden der Logik, der theoretischen und der praktischen Philosophie erwerben sowie zu einem Verständnis des Zusammenhangs dieser Sachgebiete gelangen, aus denen er dann einen Schwerpunkt wählen kann. Ferner soll er einen Überblick über die Philosophiegeschichte und die Strömungen der Gegenwartsphilosophie gewinnen und sich eine vertiefte Kenntnis eines Hauptwerkes von drei für die Philosophiegeschichte bedeutsamen Autoren erarbeiten, die verschiedenen Epochen und Richtungen angehören sollen. Darüber hinaus soll er lernen, auf die Methoden und Probleme der einzelnen Wissenschaften zu reflektieren und Fragen der gegenwärtigen Gesellschaft philosophisch zu durchdringen.

2. Grundstudium

Die folgenden Veranstaltungen sollen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Grundstudiums belegt werden:

Eine Übung

zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, insbesondere an fremdsprachlichen Texten

Fünf Proseminare aus folgenden Disziplinen:

Logik

Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie

Metaphysik

Ethik

Ästhetik

Geschichts- und Gesellschaftsphilosophie

Anthropologie und Kulturphilosophie

Zwei Proseminare aus einer der genannten oder einer sonstigen Disziplin

Sechs Vorlesungen systematischen oder historischen Inhalts.

Diese Lehrveranstaltungen umfassen ca. 28 SWS. Darüber hinaus ist der Student verpflichtet, weitere philosophische Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl zu besuchen, so dass im Grundstudium insgesamt Lehrveranstaltungen im Umfang von 35 SWS belegt werden.

Von den Veranstaltungen sind mit einem Leistungsnachweis (benoteter Schein) mindestens die Übung sowie drei Proseminare aus verschiedenen Disziplinen erfolgreich abzuschließen.

3. Hauptstudium

Die folgenden Veranstaltungen sollen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Hauptstudiums belegt werden:

Eine Übung in Fachdidaktik

Fünf Hauptseminare aus fünf verschiedenen philosophischen Lehrgebieten

Fünf Vorlesungen historischen oder systematischen Inhaltes

Diese Lehrveranstaltungen umfassen ca. 22 SWS. Der Student ist jedoch verpflichtet, darüber hinaus weitere philosophische Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl zu besuchen, so dass im

Hauptstudium insgesamt 30 SWS belegt werden.

Von den Veranstaltungen sind die Übung sowie mindestens drei Hauptseminare - bei Studierenden, die Philosophie als 2. Fach haben, zwei Hauptseminare - aus verschiedenen Disziplinen mit einem Leistungsnachweis (benoteter Schein) abzuschließen.

Die Teilnahme an einem Oberseminar ist für die Durchführung des Hauptstudiums nicht erforderlich, jedoch ist die Teilnahme an einem solchen Seminar deswegen anzuraten, weil dem Kandidaten hier in besonderer Weise Gelegenheit gegeben wird, philosophisches Denken selbsttätig zu vollziehen.

#### § 7

##### Plan für das Studium der Lehramtskandidaten im Fach Philosophie als weiterem Fach

Das Studium entspricht dem Grundstudium nach § 6, so dass im weiteren Fach insgesamt Lehrveranstaltungen im Umfang von 35 SWS zu belegen sind.

Von den Lehrveranstaltungen sind mit einem Leistungsnachweis (benoteter Schein) mindestens die Übung sowie drei Proseminare aus verschiedenen Disziplinen erfolgreich abzuschließen.

#### § 8

##### Studienplan für den Erwerb des Doktorgrades im Fach Philosophie

Die Durchführung des Grund- und des Hauptstudiums erfolgt wie in § 6, jedoch ohne Verpflichtung zur Teilnahme an der fachdidaktischen Übung. Es sollen im Hauptstudium mindestens zwei Oberseminare belegt werden. Die Gestaltung des Hauptstudiums soll möglichst im Benehmen mit dem Dozenten, bei dem die Dissertation angefertigt wird, vorgenommen werden. Auf die Vertiefung und selbständige Verarbeitung der mit der Dissertation verbundenen philosophischen Probleme soll dabei besonderer Wert gelegt werden, so dass der Kandidat Spezialkenntnisse in einem bestimmten philosophischen Fachgebiet erwirbt.

#### § 9

##### Studienplan für Kandidaten, die den Grad eines Magisters erwerben wollen

Die Durchführung des Studiums erfolgt wie in § 8, jedoch ohne Verpflichtung zur Teilnahme an Oberseminaren. Außerdem sind von den Hauptseminaren nur zwei mit einem Leistungsnachweis (benoteter Schein) abzuschließen. Die Gestaltung des Hauptstudiums soll möglichst im Benehmen mit dem Dozenten, bei dem die Magisterarbeit angefertigt wird, vorgenommen werden. Auf die Vertiefung und selbständige Verarbeitung der mit der Magisterarbeit verbundenen philosophischen Probleme soll besonderer Wert gelegt werden.

#### § 10

##### Philosophie als Nebenfach bei Doktor- und Magisterprüfungen

Es ist die ordnungsgemäße Durchführung des Grundstudiums gemäß § 6 erforderlich, jedoch ohne die Übung. Außerdem ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar nachzuweisen.

§ 11  
Philosophische Grundkenntnisse  
für Lehramtskandidaten  
nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 der Landesverordnung  
über die Erste Staatsprüfung

Die Erwerbung dieser Grundkenntnisse kann durch Teilnahme an einem Proseminar geschehen, das erfolgreich mit einem benoteten Leistungsnachweis abzuschließen ist.

§ 12  
Erwerb philosophischer Grundkenntnisse  
nach sonstigen Prüfungsordnungen

Falls in weiteren Prüfungsanforderungen der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einer philosophischen Veranstaltung verlangt wird, wird wie unter § 11 verfahren.

§ 13  
Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt der Studienplan für das Studium des Faches Philosophie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 25. Juni 1975 (Amtsbl. S. 465) außer Kraft.

Mainz, den 6. Mai 1985

Der Dekan des Fachbereichs 11  
- Philosophie/Pädagogik -  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Prof. Dr. Franz H a m b u r g e r